

6. Änderungssatzung der Stadt Babenhausen zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Babenhausen vom 22.11.2001 wird in § 3 Abs. 3 wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 3:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für:

- | | |
|--|-------|
| - den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 120 € |
| - Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen erhalten nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie tatsächlich tätig waren. Bei Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin. | |
| - Bei lediglich Vorbereitung einer Sitzung | 64 € |
| - Bei Leitung einer Sitzung zu mindestens der Hälfte der Sitzungszeit | 40 € |
| - Fraktionsvorsitzende | 64 € |
| - Ausschussvorsitzende | 64 € |
| - Ehrenamtliche Stadträte/-innen | 64 € |
| - die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen | 64 € |
| - den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausländerbeirates | 64 € |

6. Änderungssatzung der Stadt Babenhausen

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 22.11.2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, den 15.12.2016

Der Magistrat der Stadt Babenhausen


Joachim Knoke
Bürgermeister



120 €	- den Vorsitzende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
84 €	- Die teilzeitenden Stadtverordneteninnen erhalten nur dann eine Aufwandsentschädigung wenn sie tatsächlich tätig waren. Bei Vertretung des Stadtverordneten durch einen Stellvertreter ist die Pauschale des Stadtverordneten vorzuziehen und Stundengeld der Pauschale des Stadtverordneten hinzuzurechnen.
84 €	- Bei lediglich Vorbereitung einer Sitzung
40 €	- Bei Leitung einer Sitzung zu mindestens der Hälfte der Sitzungsdauer
84 €	- Fraktionsvorsitzende
84 €	- Ausschussvorsitzende
84 €	- Ehrenamtliche StadträteInnen
84 €	- die Ortsvorstände OrtsvorständeInnen
84 €	- den Vorsitzende Vorsitzende des Ausländerbeirates